

Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie: Anlage 1, Nummer 11: Vitamin D

Von Medizinische Beratung

19. Oktober 2016, 09:35

- Arzneimittel

Mit Wirkung vom 5. April 2013 wurde die **Anlage I** (Liste der Ausnahmen, in denen freiverkäufliche Arzneimittel zu Lasten der GKV verordnungsfähig sind) Nummer 11 der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) durch einen Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses **geändert**. Die ausnahmsweise bestehende Verordnungsfähigkeit für Calciumverbindungen und Vitamin D in freier oder fixer Kombination wurde dahingehend konkretisiert, dass **Vitamin D bei ausreichender Calciumzufuhr über die Nahrung auch als Monopräparat** verordnungsfähig ist.

Nicht geändert wurden die Ausnahmen, in denen die Verordnungsfähigkeit freiverkäuflicher Präparate der obengenannten Wirkstoffe zu Lasten der GKV gegeben ist:

- bei Behandlung der manifesten Osteoporose
- zeitgleich verordnungsfähig bei Erkrankungen, die voraussichtlich einer mindestens sechsmonatigen Steroidtherapie in einer Dosis von wenigstens 7,5 mg Prednisolonäquivalent bedürfen
- bei Bisphosphonat-Behandlung gemäß Angabe in der jeweiligen Fachinformation bei zwingender Notwendigkeit.

Die [Arzneimittel-Richtlinie](#) ist auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses einzusehen.